

# HINWEISE zur Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten

- Meldungen für das Kalenderjahr 2021 -  
(Stand 01/2022)

## Mitteilungspflichten 2022: das Wesentliche zusammengefasst

neu

- ⇒ erweiterte Mitteilungspflicht: **alle** Betriebe **müssen das umfangreiche Datenpaket liefern**
- ⇒ Betriebssitz außerhalb ST: Datenlieferung über die flächenbezogenen Angaben, für **alle** in Sachsen-Anhalt bewirtschafteten **Flächen**
- ⇒ **Frist zur Datenübermittlung: 30.04.2022**

weiterhin

- Datenbereit-/erstellung: über Landesprogramme DüProNP2022/BESyD **V12**; Drittanbieter mit Exportschnittstelle oder LLG-Tabellenvorlage
- Dateiübermittlung: per E-Mail an die LLG
- Exportschnittstellen-Beschreibung (Programmierer von Ackerschlagkarteien etc.): gilt grundsätzlich auch für die Mitteilungen in 2022 → **aber neu**: es müssen für jeden Betrieb immer alle 4 Exportdateien erzeugt werden

## Landesverordnung

Mit der **Verordnung über düngerechtliche Mitteilungspflichten (DüngeMitteilungsVO) vom 9. August 2021** besteht für Betriebe, welche Flächen in Sachsen-Anhalt bewirtschaften die jährlich wiederkehrende Verpflichtung, der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) bestimmte nach Düngeverordnung (DüV) aufzeichnungspflichtige Daten in elektronischer Form zu übermitteln. Die Landesverordnung gilt seit **20. August 2021**.

### ÄNDERUNG ab 2022:

- ⇒ Die Übermittlungsfrist besteht **jeweils bis zum 30.04.** eines jeden Jahres.
- ⇒ Die Verpflichtung zur **umfangreichen Datenlieferung** betrifft **alle** Betriebe, die Flächen in Sachsen-Anhalt im Meldejahr bewirtschafteten, d. h. neben den betriebsbezogenen sind zusätzlich die einzelflächenbezogenen Angaben mitzuteilen (siehe unter „Fristen und Umfang“).

## Notwendigkeit

Grundsätzlich dienen die Mitteilungspflichten der Überwachung der Einhaltung düngerechtlicher Vorschriften. Das Heranziehen und Prüfen ausgewählter nach DüV aufzeichnungspflichtiger Daten landwirtschaftlicher Betriebe ist erforderlich für:

- ⇒ die Evaluierung der Düngeverordnung und die Überwachung der Wirksamkeit der darin festgelegten Anforderungen sowie
- ⇒ die Überprüfung und Verbesserung der Ausweisung der belasteten Gebiete und der festgesetzten zusätzlichen Maßnahmen.

## Fristen und Umfang

### Bis 30.04.2022 zu übermittelnde Daten für das Kalenderjahr 2021

betriebsbezogen, gesamtbetrieblich

1. alle Angaben gemäß Anlage 5 DüV (jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz für N und P)
2. das zur Ermittlung des N-Düngebedarfs verwendete tatsächliche durchschnittliche Ertragsniveau der angebauten Kulturen

einzelschlagbezogen, für alle in Sachsen-Anhalt befindlichen Flächen des Betriebes

3. die Aufzeichnungen der N-Düngebedarfsermittlungen einschließlich der zugrunde liegenden Berechnungsfaktoren
4. den ermittelten P-Bodengehalt einschließlich der Untersuchungsmethode
5. die Aufzeichnungen zu den aufgebrauchten Nährstoffmengen (N- und P-Düngungsmaßnahmen) einschließlich der Weidehaltung und N-Bindung durch Leguminosen

## Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts

Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts sind **ab 2022** verpflichtet, die schlagbezogenen Daten von **allen** in Sachsen-Anhalt bewirtschafteten Flächen mitzuteilen.

Beibehalten bleibt, dass die Verpflichtung zur Datenlieferung **ausschließlich für die einzelschlagbezogenen Maßnahmen** (siehe Ziffer 3. - 5. in der Tabelle unter „Fristen und Umfang“) besteht.

Hinweise zur Nutzung der LLG-Tabellenvorlage:

- Im ersten Tabellenblatt „Naehrstoffeinsatz Betrieb“ sind lediglich die betrieblichen Angaben (u. a. EU-Betriebsnummer, Anschrift) in den Zeilen 7 bis 13 einzutragen. Als „Landkreis des Betriebssitzes“ ist derjenige zu wählen, in welchem die Flächen in Sachsen-Anhalt schwerpunktmäßig liegen. Diese betrieblichen Angaben werden automatisch in die nachfolgenden Tabellenblätter übernommen.
- Das zweite Tabellenblatt „Ertraege“ muss nicht ausgefüllt werden.
- Im dritten Tabellenblatt „Bedarfsermittlung\_Duengungen“ sind die detaillierten Angaben zu den Düngebedarfsermittlungen, P-Bodengehalten und einzelnen Düngemaßnahmen einzutragen.

Von Nutzern geeigneter exportfähiger Programme (Landesprogramme ab DüProNP2022/BESyD V12; Drittanbieter mit Exportschnittstelle) sind folgende Dateien zu übermitteln:

1. **DBE**\_Landkreis-Nr.\_EU-BetriebsNr.\_2021.TXT
2. **Duengungen**\_Landkreis-Nr.\_EU-BetriebsNr.\_2021.TXT.

## Hinweise aufgrund häufig aufgetretener Fehler

⇒ Das alleinige Erzeugen der aufgeführten Dateien durch Klicken auf den Button *Meldepflichten* im Programm DüProNP führt **nicht** automatisch zur Übermittlung dieser Daten an die LLG!  
**Durch die Landesprogramme erzeugte Dateien müssen noch in einem separaten Schritt als Anhang in einer E-Mail versendet werden!**

⇒ KEINE Zusendung von nicht den Vorgaben der LLG entsprechenden Dateien (PDFs, eigene Excel-Tabellen, eingescannte Ausdrucke, handschriftliche Aufzeichnungen etc.)!  
KEINE Zusendung von Stoffstrombilanzen, Nährstoffvergleichen, Humusbilanzen etc.!  
KEINE Zusendung von Datenbanken von zur Berechnung verwendeten Programmen!

⇒ Bitte **nur vollständige Datensätze** zusenden! Im Falle der Übermittlung von Textdateien (Endung .TXT) sind für das Jahr 2021 je Betrieb immer 4 einzelne TXT-Dateien bzw. 1 vollständig gefüllte LLG-Excel-Tabellenvorlage zu übermitteln

⇒ Bitte **ausschließlich die aktuellen Excel-Tabellenvorlagen der LLG** für das Kalenderjahr 2021 verwenden ([Internetseite LLG](#)).

⇒ Bitte vor Versand prüfen, dass die **vollständige und korrekte EU-Betriebsnummer** angegeben wurde! Andernfalls kann die Meldung keinem Betrieb zugeordnet werden → Folge: Keine Meldung abgegeben!

⇒ Bitte die Daten **ausschließlich** an die eigens eingerichtete E-Mail-Adresse senden: [duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de)! Nicht an die E-Mail-Adresse von einzelnen Mitarbeitern der LLG und nicht an die Postadresse der LLG etc.

## Fragen und Antworten

### ▪ **Warum müssen nicht alle nach DüV aufzeichnungspflichtigen Daten übermittelt werden?**

Es werden ausschließlich die Daten erhoben, die für die Evaluierung und Überwachung der Wirksamkeit der DüV sowie für die Überprüfung und Verbesserung der Ausweisung der belasteten Gebiete und der festgesetzten zusätzlichen Maßnahmen bezogen auf Sachsen-Anhalt unbedingt erforderlich sind. Schlagbezogene Daten sind nur für Flächen in Sachsen-Anhalt zu übermitteln.

Schlagbezogene Daten sind nur für Flächen in Sachsen-Anhalt zu übermitteln.

Zudem fallen ausschließlich bereits nach DüV aufzeichnungspflichtige Daten unter die Mitteilungspflicht, d. h. die mitteilungspflichtigen Daten müssen gemäß DüV bereits im Betrieb vorliegen.

Es entsteht also durch die Mitteilungsverordnung kein zusätzlicher Aufwand im Rahmen der betrieblichen Aufzeichnungen. Im Umkehrschluss bedeutet dies allerdings auch, dass die zur Übermittlung abgeforderten Daten allesamt bereits im Unternehmen vorliegen müssten.

▪ **Auf welchen Bezugszeitraum bezieht sich die Mitteilungspflicht?**

Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr.

Mitzuteilen sind jeweils die Daten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Das bedeutet, dass bis zum 30.04.2022 u. a. alle im Kalenderjahr 2021 durchgeführten Düngebedarfsermittlungen und Düngemaßnahmen zu melden sind - so beispielsweise auch in 2021 durchgeführte Herbstdüngungen für Hauptfrüchte des Jahres 2022.

▪ **Es werden keine Flächen in mit Nitrat gefährdeten Gebieten oder in durch Phosphor eutrophierten Gebieten bewirtschaftet. Muss dennoch für das Jahr 2021 etwas gemeldet werden?**

Ja.

Ab 2022 sind alle Betriebe verpflichtet, alle geforderten Angaben zu übermitteln. Es erfolgt keine Unterscheidung mehr nach Betrieben mit oder ohne Flächen im Nitratgebiet.

▪ **Gibt es Betriebe, die von den Mitteilungspflichten vollständig befreit sind?**

Ja.

Ein Betrieb ist von der Mitteilungspflicht befreit, wenn nach § 10 Abs. 3 DüV für diesen auch keine Aufzeichnungspflichten bestehen.

Das sind Betriebe,

- die auf keinem Schlag mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr aufbringen oder
- die
  - a) weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften (abzüglich von Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, von Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie von Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung oder mit ausschließlicher Weidehaltung bei maximal 100 kg N-Anfall/ha und Jahr ohne zusätzliche N-Düngung) und
  - b) höchstens auf 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
  - c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von maximal 750 kg N im Betrieb aufweisen und
  - d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie Gärrückstände übernehmen und aufbringen oder
- die nur Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei maximal 100 kg N-Anfall/ha und Jahr ohne zusätzliche N-Düngung bewirtschaften oder
- die nur Flächen bewirtschaften, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen und/oder Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie schnellwüchsige Forstgehölze zur energetischen Nutzung angebaut werden.

Die LLG empfiehlt o. g. Betrieben, bei der LLG eine sog. „Befreiungsmeldung“ abzugeben – damit teilt der Betrieb mit, dass er aus bestimmten Gründen von der Mitteilungspflicht befreit ist und kann so unnötige Nachfragen im Kontrollfalle vermeiden. Die entsprechende Excel-Tabellenvorlage ist auf der [Internetseite der LLG](#) hinterlegt.

▪ **Was ist mitzuteilen, wenn für einzelne Flächen kein Düngebedarf ermittelt wurde/werden musste?**

Es wird empfohlen, solche Schläge (ohne Bedarfsermittlung, ohne Düngung) mit Feldblock-ID und Parzellennummer, aber ohne entsprechende Daten mit aufzuführen und zu übermitteln.

*Bitte beachten:*

Soweit keine Ausnahme für den Gesamtbetrieb nach § 10 Abs. 3 DüV vorliegt, sind auch bei einer Düngung in Höhe von maximal 50 kg N/ha und Jahr bzw. 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha und Jahr die Düngungsmaßnahmen aufzeichnungspflichtig und somit mitteilungspflichtig.

▪ ***Ich bewirtschafte lediglich einige wenige Extensivflächen bzw. Brachen. Bin ich mitteilungspflichtig?***

Ja, wenn nach Düngeverordnung entsprechende Daten aufgezeichnet werden müssen, ergibt sich daraus immer auch die Mitteilungspflicht.

Werden Extensivflächen gedüngt, besteht Aufzeichnungs- und somit folglich auch Mitteilungspflicht.

Bei Brachen ist davon auszugehen, dass keine Düngung stattfindet. In diesem Falle liegen keine aufzeichnungspflichtigen Daten im Betrieb vor und es existiert keine Mitteilungspflicht.

▪ ***Wie soll mit dem anhand des Formblattes ermittelten Herbstdüngbedarf umgegangen werden?***

Der anhand des *Formblattes Herbstdüngung* ermittelte Düngebedarf kann, muss aber nicht gemeldet werden. Eine Berücksichtigung im jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatz nach Anlage 5 DüV wird ebenfalls empfohlen, da den aufzeichnungspflichtigen Herbstdüngemaßnahmen sonst formal kein ermittelter Bedarf gegenüberstehen würde.

*Bitte beachten:*

Die Aufzeichnungspflicht für Herbstdüngungsmaßnahmen selbst besteht (soweit keine Ausnahme nach § 10 Abs. 3 DüV besteht) wie für alle anderen Düngungsmaßnahmen generell und ist demnach auch zu melden.

▪ ***Analysen zum P-Bodengehalt liegen nicht aus dem aktuellen Jahr vor. Muss eine neue Bodenprobe vorgenommen werden?***

Nein.

Tragen Sie den P-Bodengehalt ein, der als letztes festgestellt wurde bzw. der aktuell für den Schlag gültig ist und den Sie für eine P-Düngebedarfsermittlung verwenden würden (nicht älter als 6 Jahre).

▪ ***Welches Ertragsniveau ist anzugeben?***

Da sich die aktuelle Mitteilung auf das Kalenderjahr 2021 bezieht, ist das für die N-Düngebedarfsermittlung verwendete 5-jährige Ertragsniveau (Nitratgebiete 2015 - 2019) anzugeben.

▪ ***Es werden auch Sonderkulturen z. B. Teff angebaut, müssen für solche Kulturen auch Daten gemeldet werden?***

Ja.

Sofern hierfür aufzeichnungspflichtige Daten vorliegen, müssen diese auch übermittelt werden. Kommen bestimmte Kulturen in den auswählbaren Stammdaten nicht vor, so kann hierfür z. B. im DüProNP2022 oder der LLG-Tabellenvorlage als Platzhalter die „\_nicht aufgeführte Kultur“ verwendet werden. So können auch für nicht in den Programmen aufgeführte Kulturen Daten eingetragen werden.

▪ ***Es werden unterschiedliche Programme für die Düngebedarfsermittlung und für die Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen genutzt. Wie soll dann vorgegangen werden? z. B. die Düngebedarfsermittlung wurde im DüProNP vorgenommen und die Aufzeichnung der Düngung erfolgte in der Ackerschlagkartei***

**1. betriebsbezogene Daten (Anlage 5 DüV, Erträge):**

Die vollständige und richtige Erstellung der für die betriebsbezogenen Daten erforderlichen Übermittlungsdateien (Anl5.....TXT, Ertraege.....TXT) mit Hilfe von Programmen (DüProNP, BESyD, Drittanbieter) ist nur dann gesichert, wenn **alle** Aufzeichnungen - sowohl die zur Düngebedarfsermittlung als auch zu den Düngungsmaßnahmen - **ausschließlich in einem** Programm enthalten sind.

Die Programme wie z. B. DüProNP, BESyD erstellen zwar auch bei unvollständig eingegebenen Daten entsprechende unvollständige Übermittlungsdateien, mit diesen wird jedoch **die Mitteilungspflicht nicht erfüllt!**

*Bitte beachten:*

Eine kombinierte Datenübermittlung z. B. Exportdateien aus Programmen und teilweise ausgefüllte LLG-Excel-Tabellenvorlage wäre zulässig, wird allerdings nicht empfohlen.

## **2. flächenbezogene Daten (Düngebedarfsermittlungen und Düngungsmaßnahmen):**

Auch hier gilt, dass die Mitteilungspflicht nur bei vollständiger Aufzeichnung und Übermittlung erfüllt wird.

Soweit Programme die Übermittlung der vollständigen Aufzeichnungen nach den Vorgaben/Struktur der LLG gewährleisten (siehe nachfolgenden Abschnitt Elektronische Übermittlung), können diese auch aus anderen Quellen als die der Anlage 5 und die Erträge übermittelt werden.

*Bitte beachten:*

Auch wenn die notwendigen Dateien aus unterschiedlichen Quellen stammen sollten, müssen diese zusammen in einer E-Mail übermittelt werden.

### **▪ Ich habe falsche/fehlerhafte Dateien übermittelt und möchte diese in aktualisierter Fassung noch einmal zusenden. Was muss ich tun?**

Senden Sie die erforderlichen Übermittlungsdateien noch einmal komplett zu (Keine Teillieferungen!). Die vor dem Ablauf der Mitteilungsfrist zuletzt eingegangene Meldung wird als offizielle Meldung des Betriebes gewertet.

## **Elektronische Übermittlung**

Zur Erfüllung der Mitteilungspflichten sind die geforderten Angaben und Aufzeichnungen nach inhaltlicher und struktureller Vorgabe der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) **ausschließlich in elektronischer Form** per E-Mail zu übermitteln.

### **Inhaltliche und strukturelle Vorgaben (Übermittlungsformat)**

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten, der LLG die benötigten Daten in elektronischer Form zukommen zu lassen:

- **DüProNP, BESyD**
  - In den von der LLG bereitgestellten Programmen (DüProNP, BESyD) können die für die Mitteilungspflicht geforderten Dateien automatisiert in der entsprechenden Form (Textdateien, Endung .TXT) erstellt werden.
  - DüProNP2022 exportiert bei den flächenbezogenen Daten immer alle im zu exportierenden Jahr enthaltenen Schläge des Betriebes. Im BESyD kann ab der Version V 12 ein schlagbezogener Export der flächenbezogenen Maßnahmen über die Schlagauswahl vorgenommen werden.
  - Detaillierte Erläuterungen finden Sie in der Anlage.
- **Programme von Drittanbietern (z.B. Ackerschlagkarteien)**
  - Die LLG hat für Drittanbieter eine Beschreibung der erforderlichen Datenstruktur zur elektronischen Erfüllung der düngerechtlichen Mitteilungspflichten herausgegeben (siehe [LLG-Internetseite](#)).
  - Die Bereitstellung einer solchen Exportschnittstelle bzw. Möglichkeit zur automatischen Erstellung der notwendigen Übermittlungsdateien liegt allerdings im Ermessen des jeweiligen Anbieters. Fragen Sie vorab gezielt nach, ob diese angeboten wird.  
Nur wenn die von Ihnen genutzte Anwendung die o. g. vorgegebene Datenstruktur beachtet, können hierüber auch die Mitteilungspflichten erfüllt werden!

### **WICHTIGER HINWEIS zur Nutzung von Programmen**

Generelle Voraussetzung für die Nutzung von Programmen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht ist, dass **alle erforderlichen Daten** (z. B. Düngbedarfsermittlung, Düngungsmaßnahmen) **auch in diesem einen Programm eingegeben** bzw. aufgezeichnet **wurden/werden!** Ansonsten können die Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden, da die durch die Programme erstellten Übermittlungsdateien aufgrund fehlender Daten unvollständig und damit fehlerhaft sind!

#### ○ **LLG-Excel-Tabellenvorlage**

- Werden o. g. Möglichkeiten nicht genutzt, können die Mitteilungspflichten auch über die Zusendung der durch die LLG bereitgestellten Excel-Tabellenvorlage erfüllt werden.
- Ab Meldung für das Kalenderjahr 2021 (bis zum 30.04.2022) wird nur eine Tabellenvorlage bereitgestellt ([LLG-Internetseite](#)), da nunmehr alle Betriebe der umfangreichen Datenlieferungspflicht unterliegen.

### **WICHTIGE HINWEISE zur Nutzung der LLG-Tabellenvorlage**

Zwingende Voraussetzungen für die Erfüllung der Mitteilungspflichten unter Verwendung der LLG-Excel-Tabellenvorlage sind:

- LLG-Tabellenvorlagen **dienen ausschließlich der Eintragung/Übertragung** von bereits zuvor anderweitig ermittelter sowie aufgezeichneter Daten und Ergebnisse – eine Berechnung von Ergebnissen (z. B. der Anlage 5) erfolgt hierüber nicht. Daher: Vorliegen der erforderlichen Daten und Berechnungsergebnisse bereits im Vorfeld – diese Daten sind aufzeichnungspflichtig und müssen im Betrieb vorliegen!
- **Ausschließliche Verwendung der LLG-Vorlagen.** Es dürfen nur die durch die LLG vorgegebenen Tabellen verwendet werden. Die Zusendung anderer Tabellen z. B. selbst erstellter, ist nicht zulässig, so dass die Mitteilungspflichten damit nicht erfüllt werden!
- **Keine Veränderung des Dateityps (.xlsx).** Achten Sie insbesondere beim Speichern darauf, dass der Dateityp beibehalten wird. Andere Dateitypen älterer Excel-Versionen werden durch das E-Mail-Sicherheitssystem automatisch entfernt, so dass die Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden!
- **Korrekte Benennung der ausgefüllten Versandtabelle.** Geben Sie als Benennung der für den Versand bestimmten Excel-Tabelle Ihre EU-Betriebsnummer an.
  - Beispiel für Betrieb mit Sitz in Sachsen-Anhalt: *153456789012.xlsx*Mit Rechtsklick auf die Datei oder bei der Speicherung kann die Tabelle entsprechend umbenannt werden.
- **Korrektes und vollständiges Ausfüllen aller** notwendigen Felder und Tabellenblätter (Zeilen/Spalten). So enthält die Tabellenvorlage **3 separat auszufüllende Tabellenblätter** (Naehrstoffeinsatz Betrieb, Ertraege, Bedarfsermittlung\_Duengungen). Ausnahme: Betriebe mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts!

## **Art und Termin der Übermittlung**

**bis zum 30.04.2022**

- Die Übersendung an die LLG ist bis spätestens **30.04.2022 ausschließlich als TXT- oder Excel-Datei im vorgegebenen Format** (Erläuterungen siehe oben sowie Anlage) **per E-Mail** an folgende Adresse vorzunehmen

[duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

- **Keine** Zusendung von **PDF-Dateien, keine Aufzeichnungen auf Papier etc.!**
- Die oben genannte Mail-Adresse dient **einzig der Datenübermittlung an die LLG**. Von dieser Adresse erfolgt **keine Beantwortung** von Anfragen und **auch keine Aussage zur Vollständigkeit/Richtigkeit**.
- Sie erhalten nach Eingang Ihrer E-Mail eine Empfangsbestätigung (automatische Antwort). Damit erübrigen sich Nachfragen bei der LLG, ob Ihre E-Mail angekommen ist.
- Bewahren Sie Ihre gesendete E-Mail und die Eingangsbestätigung für einen ggf. später notwendigen Nachweis auf.  
*Bitte beachten:* Der Erhalt der automatischen Eingangsbestätigung bedeutet nicht, dass Ihre Daten vollständig oder richtig eingegangen sind.

## **Ordnungswidrigkeiten**

Die nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der düngerechtlichen Mitteilungspflichten stellt gemäß DüngeMitteilungsVO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Bitte halten Sie daher die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Übermittlung der Daten an die LLG ein.

**WICHTIGER HINWEIS:** Unvollständige, leere, falsch benannte oder in ungültigen Dateiformaten übermittelte Daten werden von der LLG nicht akzeptiert und bedeuten folglich automatisch eine **Nichterfüllung der Mitteilungspflichten**.

## **Datenschutzerklärung**

Die Datenschutzerklärung der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt können Sie [hier](#) einsehen.

## **Kontakt**

Für **Anfragen zur Umsetzung der Mitteilungspflichten** nutzen Sie bitte **ausschließlich** den nachfolgenden Kontakt:

**Tel.: 03471 / 334 110**

Von der zur Datenübermittlung bereitgestellten E-Mail-Adresse erfolgt keine Beantwortung von Anfragen!



**Erstellung aus DüProNP2022**

- Exportmöglichkeit:** direkt im Programm (Hauptmenü: Button *Meldepflichten*)
- Voraussetzungen:** Update auf **Programmversion DüProNP2022 (!)**; **ab Version 6.7**;  
**Stand: Dezember 2021** ([Internetseite der LLG](#))  
 Alle erforderlichen Daten (z. B. Düngbedarfsermittlung, Düngungsmaßnahmen) wurden **vollständig und richtig im DüProNP** eingegeben bzw. aufgezeichnet!

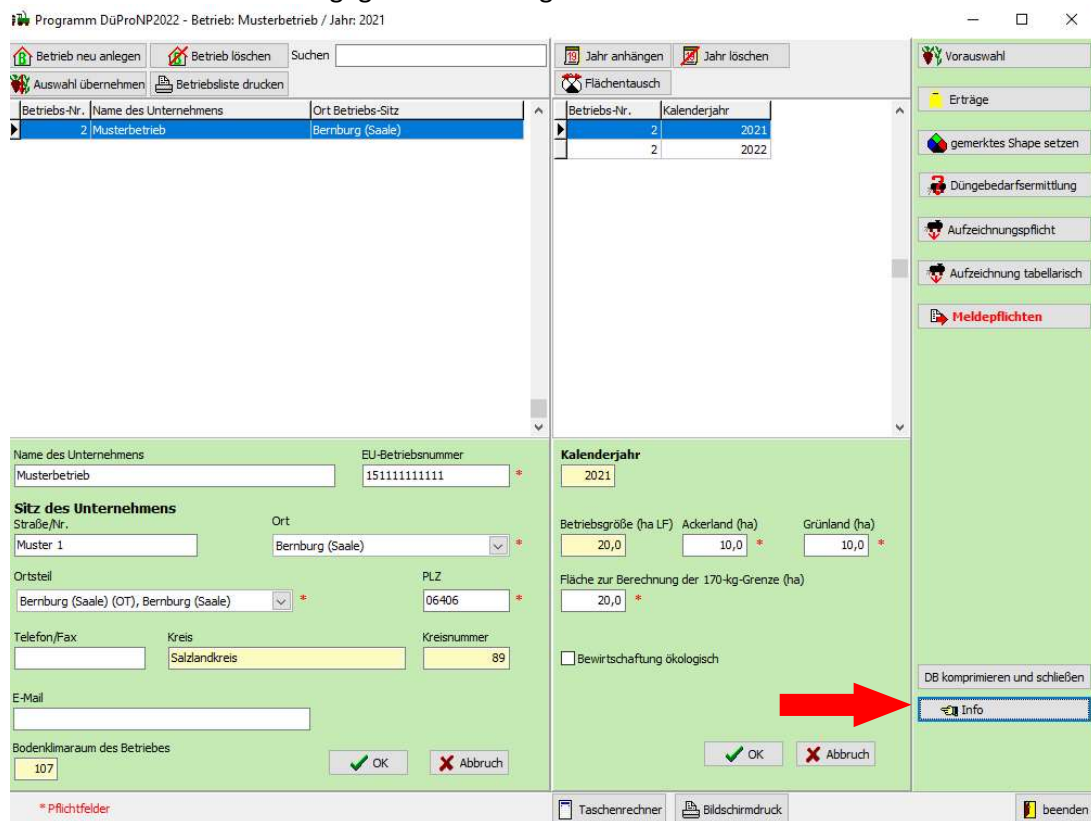


Abbildung 1: Info-Button zum Prüfen der vorliegenden Programm-Version



Abbildung 2: Detailansicht Versionsüberprüfung (hier: DüProNP2022)



## Einzelschritte im DüProNP2022:

### 1. Prüfen Sie, ob

- alle **Pflichtangaben** (\* *Pflichtfelder*) eingetragen,
- der richtige Betrieb einschließlich vollständiger und gültiger **EU-Betriebsnummer** ① und
- das richtige zu **exportierende Jahr** (aktuell **2021**) ② ausgewählt sind.

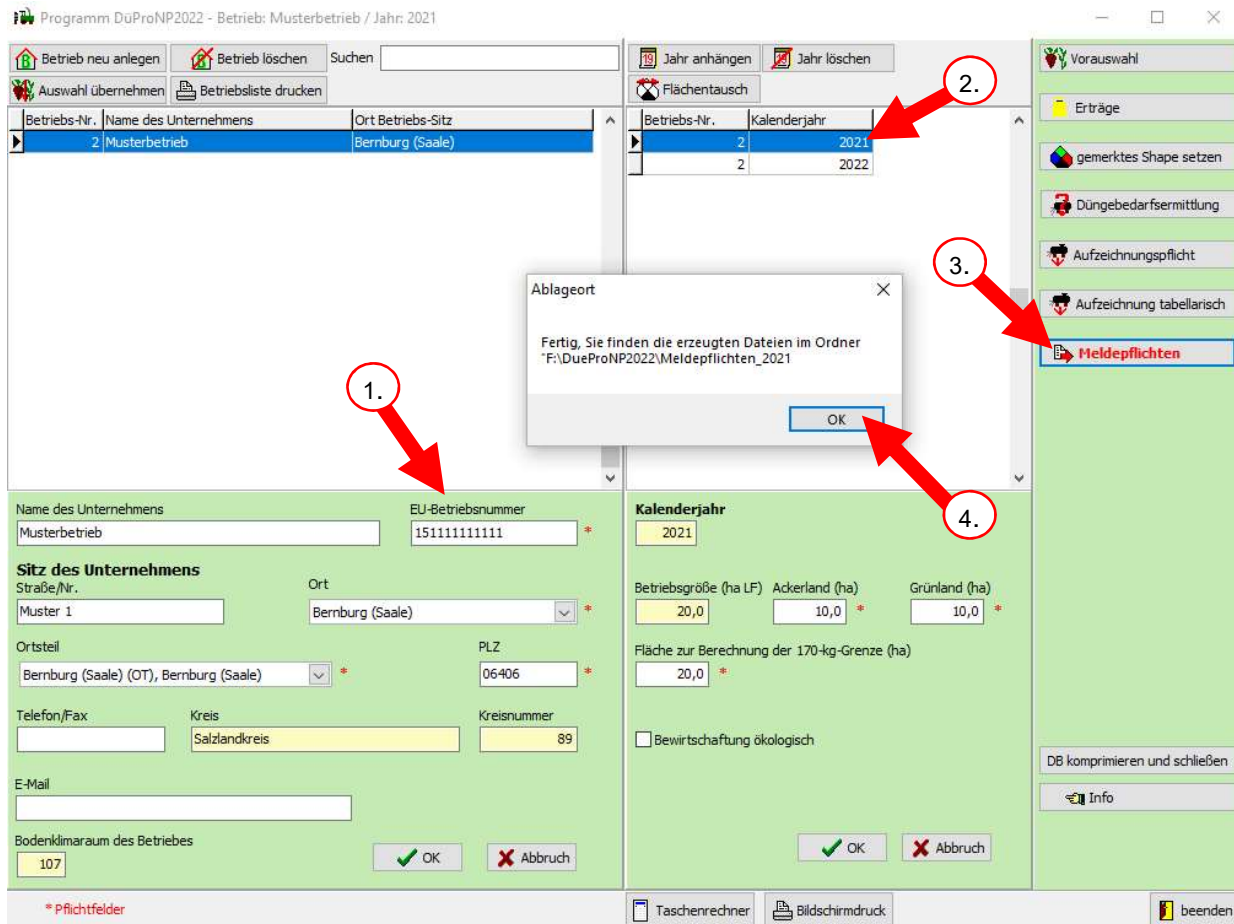


Abbildung 3: Hauptmenü

### 2. Klicken Sie im *Hauptmenü* auf den Button *Meldepflichten* ③.

Bei Fehlen wesentlicher Angaben zur Erstellung der Exportdateien, erhalten Sie eine entsprechende Meldung. Ergänzen Sie die fehlenden Informationen (z. B. Betriebsflächen vollständig eingeben: im Hauptmenü betriebliche Gesamtfläche Ackerland, Grünland sowie Fläche zur Berechnung 170 kg Grenze nachtragen) und wiederholen Sie den Vorgang.

### 3. Bestätigen Sie die Meldung *Ablageort*, die zur besseren Orientierung den genauen Speicherort der erzeugten Exportdateien im Dateiordner aufzeigt, mit *OK* ④.

Das Programm erstellt und benennt automatisch nun alle notwendigen Exportdateien im Format .TXT (Textdatei) und speichert diese im Programmordner DueProNP2022 im separaten Unterordner *Meldepflichten\_2021* ⑤ (Abb. 4).

Je Betrieb wird ein eigener Unterordner mit der jeweiligen EU-Betriebsnummer als Ordnerbezeichnung angelegt ⑥ (Abb. 4). Dieser enthält die zugehörigen Exportdateien (Abb. 5).

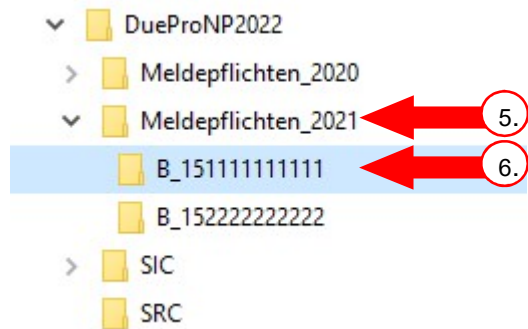


Abbildung 4: Ansicht Programmordner DueProNP2022 sowie Unterordner *Meldepflichten*

Die Benennung der erzeugten Dateien setzt sich aus dem Inhalt (AnI5, AnI5NG, DBE, Duengungen, Ertraege), dem Landkreis-Schlüssel, der EU-Betriebsnummer und dem Jahr, für das die Daten mitgeteilt werden, zusammen (Abb. 5).

**Dies gewährleistet für Sie als auch die LLG die Nachvollziehbarkeit, ohne die Dateien öffnen zu müssen.**

Hinweis: Die im Falle von Betrieben mit Flächen im Nitratgebiet automatisch erstellte Datei *ANL5NG\_Kreis-Nr.\_Betriebs-Nr.\_Jahr* ist nicht mitteilungspflichtig, kann aber dennoch auf freiwilliger Basis an die LLG übermittelt werden.



Abbildung 5: Inhalt des automatisch angelegten Unterordners eines Musterbetriebes zur Mitteilung für das Jahr 2021

4. Zur Übermittlung an die LLG fügen Sie die 4 notwendigen Exportdateien als Anhang in **eine E-Mail** ein und versenden Sie diese

**ab 01.02.2022 bis spätestens 30.04.2022**

an

[duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

**WICHTIGE HINWEISE:**

⇒ **Verändern Sie die Namensgebung der erstellten Datei nicht und öffnen Sie bitte keinesfalls diese Textdateien vor dem Versand an die LLG!** Beides kann zu Schäden in der internen Struktur der Dateien und somit bei der Weiterverarbeitung führen. Damit wären die Mitteilungspflichten ggf. nicht ordnungsgemäß erfüllt.

⇒ **Das alleinige Erzeugen der Exportdateien durch Klicken auf den Button *Meldepflichten* im DuePro2022 führt nicht automatisch zur Übermittlung dieser Daten an die LLG!** Die so erzeugten Dateien müssen immer in einem separaten Schritt per E-Mail an die LLG gesandt werden.

## Erstellung aus BESyD

**Exportmöglichkeit:** direkt im Programm

**Voraussetzung:** Update auf BESyD-Programmversion **ab V12** **1.** für das Jahr 2022 entsprechend der dazugehörigen Beschreibung; möglichst **kein Export aus älteren Versionen**  
vollständige und richtige Eingabe aller notwendigen Daten (Abb. 6)

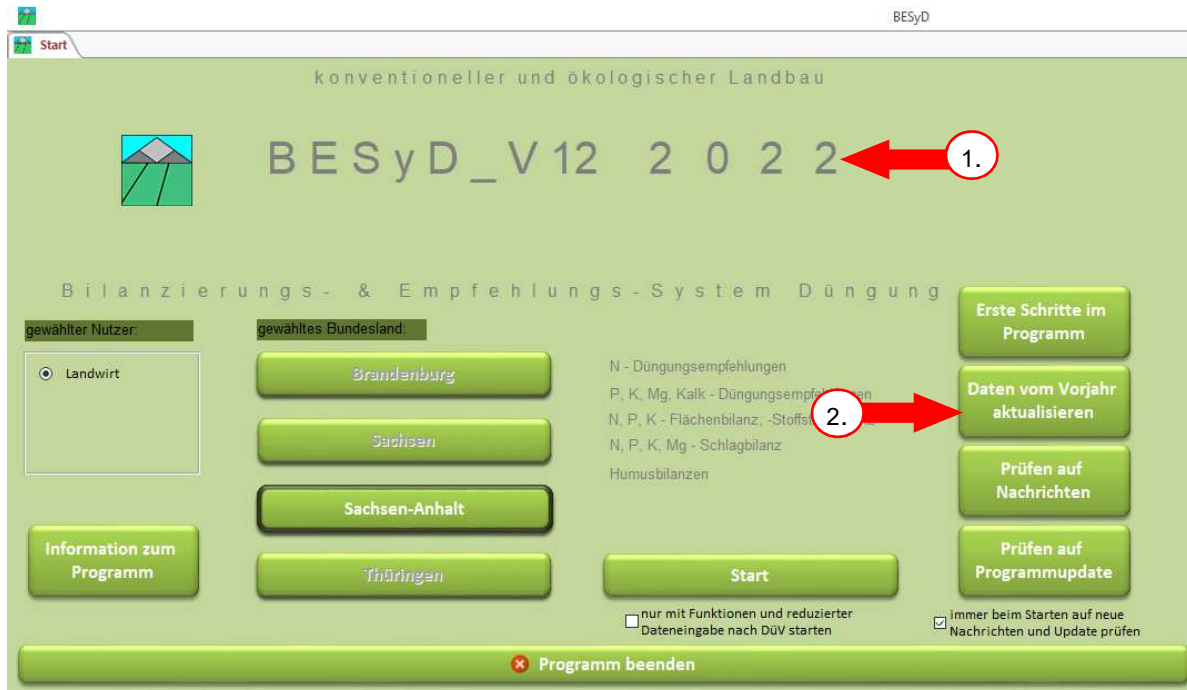


Abbildung 6: Startansicht der derzeit aktuellen BESyD V12

### Einzelsschritte im BESyD:

1. Klicken Sie nach dem Update und vor dem Exportieren der Exportdateien - sofern noch nicht erfolgt - im Start-Menü unbedingt auf den Button **Daten vom Vorjahr aktualisieren** **2.** (Abb.6).
2. Prüfen Sie, ob
  - der richtige Betrieb einschließlich vollständiger und gültiger **EU-Betriebsnummer** **3.** und
  - das richtige **zu exportierende Jahr** (aktuell **2021** **4.**) ausgewählt sowie
  - alle Eingaben vollständig und richtig vorgenommen wurden und
  - dass alle zu exportierenden Ergebnisse zuvor im BESyD auch berechnet bzw. abgerufen worden sind (Abb. 7).
3. Betätigen Sie im Reiter *Übersicht* den Button *Export düngerechtliche Mitteilungspflicht für Betriebe mit Flächen in Sachsen-Anhalt* **5.** (Abb. 7). Anschließend öffnet sich ein neues Fenster (Abb. 8).



Abbildung 7: BESyD Übersicht

- Setzen Sie alle 4 Häkchen zur Erstellung der 4 erforderlichen Dateien: Ertraege; AnI5; DBE; Duengungen (6.) (Abb. 8).  
Wird ein Häkchen bei AnI5 gesetzt, öffnet sich ein weiteres Formularfeld (7.) (Abb. 8).

düngerechtliche Mitteilungspflicht (Sachsen-Anhalt) exportieren

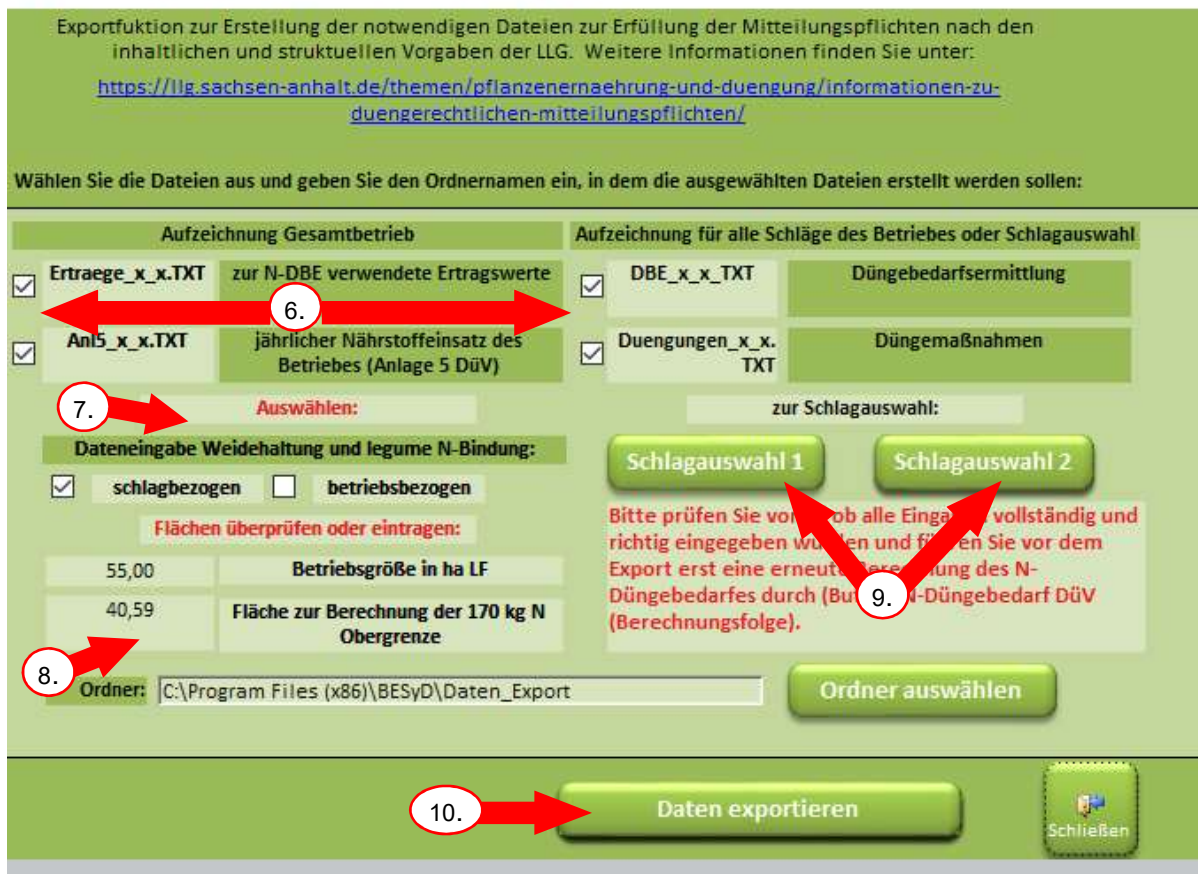


Abbildung 8: Detail-Auswahl zur Erstellung der Einzeldateien



5. Setzen Sie das Häkchen danach, wie Sie die Angaben zur Weidehaltung und legumen N-Bindung unter dem Menüpunkt *Dateneingabe* vorgenommen haben: ab 2022 (Mitteilung für das Jahr 2021) ausschließlich *schlagbezogen* (Abb. 8).
6. Füllen Sie die Felder *Betriebsgröße* und *Fläche zur Berechnung der 170 kg N Obergrenze* **8** (Abb. 8) aus.
7. Sofern ein Export nur für bestimmte Schläge erfolgen soll (z. B. nur für die in Sachsen-Anhalt befindlichen), so kann dies unter *Schlagauswahl 1 oder 2* festgelegt werden **9**. (Abb. 8). Wird nichts ausgewählt, so werden alle Schläge des Betriebes exportiert.
8. Für die Erstellung und Speicherung der Exportdateien betätigen Sie den Button *Daten exportieren* **10** (Abb. 8). Der erfolgreiche Export wird angezeigt (Abb. 9).



Abbildung 9: Info-Button erfolgreicher Datenexport

Voreingestellt ist die Speicherung der Exportdateien im Programmordner *BESyD\_2022* im Unterordner *Daten\_Export*. Unter *Ordner auswählen* kann der Speicherort geändert werden (Abb. 8).

Die Benennung der erzeugten Dateien setzt sich aus dem Inhalt (AnI5, DBE, Duengungen, Ertraege), dem Landkreis-Schlüssel, der EU-Betriebsnummer und dem Jahr, für das die Daten mitgeteilt werden, zusammen (Abb. 10).

**Dies gewährleistet für Sie und die LLG die Nachvollziehbarkeit, ohne die Dateien öffnen zu müssen.**

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
DBE_082_151111111112_2021.TXT	03.01.2022 08:57	Textdokument	1 KB
Duengungen_082_151111111112_2021.TXT	03.01.2022 08:57	Textdokument	1 KB
AnI5_082_151111111112_2021.TXT	03.01.2022 08:57	Textdokument	1 KB
Ertraege_082_151111111112_2021.TXT	03.01.2022 08:57	Textdokument	1 KB

Abbildung 10: Ansicht der beispielhaft erstellten Exportdateien aus BESyD V12

9. Zur Übermittlung an die LLG fügen Sie die notwendigen 4 Exportdateien als Anhang **in eine E-Mail** ein und versenden Sie diese

**ab 01.02.2022 bis spätestens 30.04.2022**

an

[duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:duengung@llg.mule.sachsen-anhalt.de)

#### WICHTIGE HINWEISE:

⇒ **Verändern Sie die Namensgebung der erstellten Datei nicht und öffnen Sie bitte keinesfalls diese Textdateien vor dem Versand an die LLG!** Beides kann zu Schäden in der internen Struktur der Dateien und somit bei der Weiterverarbeitung führen. Damit wären die Mitteilungspflichten ggf. nicht ordnungsgemäß erfüllt.

⇒ **Das alleinige Erzeugen der Exportdateien durch Klicken auf den Button *Export düngerechtliche Mitteilungspflicht* im BESyD führt nicht automatisch zur Übermittlung dieser Daten an die LLG!** Die so erzeugten Dateien müssen immer in einem separaten Schritt per E-Mail an die LLG gesandt werden.